

Informationen darüber, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt

Richtlinie (EU) 2019/882, Artikel 13 Absatz 2 und Anhang V

Dienstleistungserbringer

Dienstleistung

Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Dienstleistung angeboten wird

Gemessen am

Dienstleistungskategorie (Artikel 2 Absatz 2)

Datum des Dokuments

Erstellt von

Verantwortung

Example Shop Ltd (sample)

Example online shop (sample)

DE, FR, IE

2026-10-09

Dienstleistungen im elektronischen
Geschäftsverkehr (Art. 2(2)(f))

2026-10-15

SmileStory Inc.

Erstellt von SmileStory Inc. auf Grundlage einer automatisierten Messung. Der Dienstleistungserbringer ist für den Inhalt dieser Informationen und für das Ausfüllen der markierten Felder verantwortlich.

Amtlicher Text der Richtlinie (EU) 2019/882:

INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN

1. Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken — soweit für die Bewertung von Belang — die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation gemäß der Richtlinie 2011/83/EU enthalten die Informationen gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- (a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
- (b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
- (c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in Anhang I aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

2. Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

3. Der Dienstleistungserbringer legt Informationen vor, die belegen, dass bei der Dienstleistungserbringung und ihrer Überwachung gewährleistet wird, dass die Dienstleistung die Anforderungen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs und die anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

1. Nach Anhang V Nummer 1 erforderliche Informationen

Wo diese Informationen veröffentlicht sind (Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ein gleichwertiges Dokument): [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]

Wie diese Informationen mündlich und in anderen barrierefreien Formaten erhältlich sind (Artikel 13 Absatz 2): **[vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]**

a) Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in barrierefreien Formaten

[vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]

b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Dienstleistung erforderlich sind

[vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]

c) Wie die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I erfüllt werden

Die Tabelle fasst jede Anforderung aus Anhang I Abschnitt III zusammen. Die Nachweisakte enthält die Einzelheiten.

Anforderung	Amtlicher Text	Ergebnis
III(a)	muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Abschnitt I dieses Anhangs und gegebenenfalls Abschnitt II dieses Anhangs gewährleistet sein;	Nur manuelle Prüfung — durch automatisierte Prüfung nicht bewertbar Vom Dienstleistungserbringer nach einer manuellen Prüfung zu beschreiben.
III(b)(i)	Die Informationen werden über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt,	Keine automatisierten Mängel — manuelle Prüfung steht aus Die automatisierten Prüfungen ergaben keine Mängel; eine manuelle Prüfung ist weiterhin erforderlich.
III(b)(ii)	sie werden in verständlicher Weise dargestellt,	Keine automatisierten Mängel — manuelle Prüfung steht aus Die automatisierten Prüfungen ergaben keine Mängel; eine manuelle Prüfung ist weiterhin erforderlich.
III(b)(iii)	sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können,	Nur manuelle Prüfung — durch automatisierte Prüfung nicht bewertbar Vom Dienstleistungserbringer nach einer manuellen Prüfung zu beschreiben.
III(b)(iv)	der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die von Nutzern in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,	Keine automatisierten Mängel — manuelle Prüfung steht aus Die automatisierten Prüfungen ergaben keine Mängel; eine manuelle Prüfung ist weiterhin erforderlich.
III(b)(v)	sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt,	Mängel festgestellt (automatisiert) Automatisierte Prüfungen, die wir dieser Anforderung zuordnen, haben Fehler gemeldet (die Zuordnung von WCAG und EN 301 549 zu Anhang I ist unsere Auslegung, keine amtliche Entsprechung). Bewertung des Dienstleistungserbringers: [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]

Anforderung	Amtlicher Text	Ergebnis
III(b)(vi)	es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind, und	Mängel festgestellt (automatisiert) Automatisierte Prüfungen, die wir dieser Anforderung zuordnen, haben Fehler gemeldet (die Zuordnung von WCAG und EN 301 549 zu Anhang I ist unsere Auslegung, keine amtliche Entsprechung). Bewertung des Dienstleistungserbringers: [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]
III(b)(vii)	die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen werden auf kohärente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;	Nur manuelle Prüfung — durch automatisierte Prüfung nicht bewertbar Vom Dienstleistungserbringer nach einer manuellen Prüfung zu beschreiben.
III(c)	müssen Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;	Mängel festgestellt (automatisiert) Automatisierte Prüfungen, die wir dieser Anforderung zuordnen, haben Fehler gemeldet (die Zuordnung von WCAG und EN 301 549 zu Anhang I ist unsere Auslegung, keine amtliche Entsprechung). Bewertung des Dienstleistungserbringers: [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]
III(d)	müssen, wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitgestellt werden.	Nur manuelle Prüfung — durch automatisierte Prüfung nicht bewertbar Vom Dienstleistungserbringer nach einer manuellen Prüfung zu beschreiben.

2. Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen

Im Amtsblatt sind keine harmonisierten Normen zu dieser Richtlinie veröffentlicht worden; daher wurde keine angewandt. WCAG 2.2 (Stufen A und AA) und die Web-Abschnitte der EN 301 549 V3.2.1 dienen als technische Bezugspunkte für die Prüfung. Dadurch entsteht keine Konformitätsvermutung.

3. Verfahren der Dienstleistungserbringung und Überwachung

Verfahren, mit denen die Dienstleistung konform gehalten wird (Artikel 13 Absatz 3) — wer für Barrierefreiheit verantwortlich ist, wie Änderungen vor der Veröffentlichung geprüft werden, wie Nutzermeldungen bearbeitet werden: [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen]. Die automatisierte Wiederholungsprüfung durch SmileStory Inc. ist geplant (vierteljährlich) und dient als eine Eingangsgröße für diese Verfahren.

Für die Konformität von Dienstleistungen zuständige Behörden

- **Deutschland:** Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF AÖR) — <https://www.mlb-f-barrierefrei.de/>; Schlichtungsstelle nach § 16 des

Behindertengleichstellungsgesetzes (bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen) (conciliation) — <https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/>; Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (advice) — <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/>

- **France:** Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF) — <https://www.economie.gouv.fr/dgccrf> Prüfen Sie dies vor der Veröffentlichung anhand des aktuellen amtlichen Textes.
- **Éire / Ireland:** Competition and Consumer Protection Commission (CCPC) — <https://www.ccpc.ie>; National Disability Authority (advice) — <https://nda.ie/eea>

Hinweise

- SmileStory Inc. ist keine Zertifizierungsstelle. Dieses Dokument bescheinigt keine Konformität; ob die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt, entscheiden die für die Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen zuständigen Behörden (Artikel 23) und letztlich die Gerichte.
- Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar.
- Zum 2026-10-15 waren im Amtsblatt der Europäischen Union weder harmonisierte Normen noch technische Spezifikationen nach Artikel 15 zur Richtlinie (EU) 2019/882 veröffentlicht; die EN 301 549 V3.2.1 wird nur im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Bezug genommen. Die Einhaltung der EN 301 549 oder der WCAG begründet daher keine Konformitätsvermutung hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2019/882 (Artikel 15 Absatz 1).
- Die technischen Unterlagen nach Anhang IV und die EU-Konformitätserklärung gelten für Hersteller von Produkten, nicht für Dienstleistungserbringer, und sind nicht Teil dieses Dokuments.

SmileStory Inc. · Informationen darüber, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt · Erstellt am 2026-10-15 aus automatisierter Messung (2026-10-09T21:51:34.724Z)